

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Abschrift an Mandant

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

LABO
Ausländerbehörde IV B 2122
z. Hd. Herrn Przbilla
Friedrich-Krause-Ufer 24

13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4898 -

ISMAYILOV, Elvin, geb. 15.09.1983
Ausreiseaufforderung vom 17.11.2005

Unser Zeichen: Ismayilov ./ LABO
18.11.2005

Sehr geehrter Herr Przbilla,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir Herrn Ismayilov vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, die schriftliche Vollmacht reichen wir nach.

Mit Schreiben vom 17.11.05 haben Sie unseren Mandanten aufgefordert, bis zum 1.12.05 Deutschland freiwillig zu verlassen, anderenfalls werde die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

Mir ist bewusst, dass die Ausreiseaufforderung auch dann zulässig ist, wenn die Ausreise praktisch nicht möglich ist. Andererseits ist auch klar, dass die zwangsweise Durchsetzung der Ausreise nicht möglich und nicht rechtmäßig ist, solange der Ausreise tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die bis Ende November gültige Duldung ist daher zu verlängern.

Unser Mandant hat mit Ihrer Kollegin Frau Calici am 16.11.05 um 15:30 Uhr bei der aserbajdschanischen Botschaft einen neuen Pass beantragt. Er hat sich auch mit der Rückkehrberatung des LaGeSo in Verbindung gesetzt und auch schon am 14. November 2005 erklärt, dass er freiwillig ausreisen will, diese Erklärung ist Ihnen im Beisein von Zeugen am 17.11.05 übergeben worden. Ich kann daher nicht nachvollziehen, warum jetzt als Datum der Ausreise der 1.12.05 genannt wird, da Ihnen völlig klar sein muss, dass sich dieses Datum nur einhalten lässt, wenn der Pass rechtzeitig ausgestellt wird.

Wenn unser Mandant nicht festgenommen worden wäre, hätte er Deutschland vernutlich schon längst verlassen. Da es nicht im Verantwortungsbereich unseres

Mandanten liegt, wann die aserbaidische Botschaft den Reisepass ausstellt, ist ihm eine Duldung bis zur tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise zu erteilen.

Ich bitte daher bis zum 25.11.05 um Mitteilung, dass die Duldung unseres Mandanten bis zur Ausstellung eines Reisepasses durch die Botschaft verlängert wird. Anderenfalls muss Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht nachgesucht werden, die Rechtslage ist auf Grund der rein tatsächlich nicht möglichen Ausreise völlig eindeutig.

Schließlich bittet unser Mandant um Rückgabe der ihm abgenommenen Anmeldebestätigung. Für die Einbehaltung der Anmeldebestätigung gibt es keinerlei Rechtsgrundlage. Die Anmeldebestätigung wird dringend benötigt, damit unser Mandant bei der Rückkehrberatung Leistungen für das Flugticket und für den Lebensunterhalt bis zur möglichen Ausreise erhalten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Lilge
Rechtsanwalt

HP LaserJet 3100
Drucker/Fax/Kopierer/Scanner

BESTÄTIGUNGSBERICHT SENDEN für
RA H. Lilge
+4930 61304667
18-Nov-05 17:12

Job	Startzeit	Last	Rufnummer oder ID	Typ	Seite	Modus	Status
822	18.11 17:11....	0'48"	902694898	Senden.....	2/ 2	FK144	Fertig.....

Gesamt 0'48" Seiten gesendet: 2 Seiten gedruckt: 0

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

RA Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin
LABO
Ausländerbehörde IV B 2122
z. Hd. Herrn Przbilla
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

- Nur per Fax Nr. 90269-4898 -

ISMAYILOV, Elvin, geb. 15.09.1983
Ausreiseaufforderung vom 17.11.2005

Unser Zeichen: Ismaylov J. LABO
18.11.2005

Sehr geehrter Herr Przbilla,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir Herrn Ismaylov vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, die schriftliche Vollmacht reichen wir nach.

Mit Schreiben vom 17.11.05 haben Sie unseren Mandanten aufgefordert, bis zum 1.12.05 Deutschland freiwillig zu verlassen, anderenfalls werde die Ausreise zwangsweise durchgesetzt.

Mir ist bewusst, dass die Ausreiseaufforderung auch dann zulässig ist, wenn die Ausreise praktisch nicht möglich ist. Andererseits ist auch klar, dass die zwangsweise Durchsetzung der Ausreise nicht möglich und nicht rechtmäßig ist, solange der Ausreise tatsächliche Gründe entgegenstehen. Die bis Ende November gültige Duldung ist daher zu verlängern.

Unser Mandant hat mit Ihrer Kollegin Frau Calici am 16.11.05 um 15:30 Uhr bei der aserbaidjanischen Botschaft einen neuen Pass beantragt. Er hat sich auch mit der Rückkehrberatung des LaGeSo in Verbindung gesetzt und auch schon am 14. November 2005 erklärt, dass er freiwillig ausreisen will, diese Erklärung ist Ihnen im Beisein von Zeugen am 17.11.05 übergeben worden. Ich kann daher nicht nachvollziehen, warum jetzt als Datum der Ausreise der 1.12.05 genannt wird, da Ihnen völlig klar sein muss, dass sich dieses Datum nur einhalten lässt, wenn der Pass rechtzeitig ausgestellt wird.

Wenn unser Mandant nicht festgenommen worden wäre, hätte er Deutschland vermutlich schon längst verlassen. Da es nicht im Verantwortungsbereich unseres